

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die MW Bioenergie GmbH & Co. KG, Deeterhok 3b, 49832 Anderverne, plant die Erweiterung und Änderung einer Biogasanlage durch den Neubau eines Gärrestlagers, einer Mistlagerhalle, eines Feststoffeintrages mit Vorbehandlung und einer Gasaufbereitung mit einer Notgasfackel, die Standortverschiebung des Schwefelsäuretanks und Abfüllplatzes (PE-Wanne), die Nutzungsänderung eines Nachgärers zum Fermenter und die Änderung der Inputstoffe, die Erweiterung der Wallanlage, die Standortverschiebung und Errichtung einer Sickermulde sowie die Errichtung eines Löschwasserbrunnens an einer bestehenden Biogasanlage. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 1.209 kW elektrische Leistung, 2.990,4 kW Feuerungswärmeleistung und 4.119.500 Nm³/a Rohbiogas haben. Das geplante Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Anderverne, Flur 38, Flurstücke 17/1, 24/3, 24/4 und 25/1.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um die Änderung und Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage. Insgesamt wird durch das geplante Vorhaben eine Fläche von ca. 1.641 m² neu versiegelt. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen hier verloren. Die Flächenversiegelung findet auf einem Betriebsgelände und auf einer Ackerfläche statt. Das Betriebsgelände ist zum Teil bereits versiegelt bzw. durch Fahrtätigkeiten verdichtet worden. Die Ackerfläche ist bereits anthropogen überformt, wertvolle Flächen sind somit nicht betroffen. Anfallendes, nicht verunreinigtes Oberflächenwasser wird über Sickermulden in das Grundwasser abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Seitenräumen dem Grundwasser zugeleitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden.

Die Biogasanlage befindet sich zwar in einem avifaunistisch regional wertvollen Bereich mit offenem Status für Brutvögel. Es handelt sich jedoch bei dem Standort um eine Erweiterung einer bestehenden Anlage. Für Brutvögel des Offenlandes ist der Standort, aufgrund der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der im Umfeld befindlichen Gebäude und Gehölze, unattraktiv. Die betroffenen Biotoptypen haben eine sehr geringe bis mittlere Wertigkeit und damit eine eher geringe Bedeutung für Flora und Fauna.

Laut dem vorgelegten immissionsschutztechnischen Bericht wird die Einhaltung aller Vorgaben der TA Luft erwartet und es werden keine relevanten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft erwartet. Des Weiteren wird laut dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm erwartet.

Das Bauvorhaben unterliegt zwar dem Umgebungsschutz gem. § 8 NDSchG. Die Umgebung ist allerdings bereits großflächig verbaut mit Anlagen in ähnlicher Art und ähnlichem Maß, sodass der Umgebungsschutz der Baudenkmale nicht weiter eingeschränkt wird.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.12.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat